

**Statuten
des Vereins
BHUTAN NETZWERK**

**5020 Salzburg
Franz-Josef-Straße 3/2
Tel: 0664 1442114**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Tätigkeit und Zweck des Vereins
- § 3 Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Aufgaben der Generalversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstands
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins
- § 17 Abstimmung
- § 18 Vereinsjahr
- § 19 Änderung der Statuten
- § 20 Schiedsgericht

Statuten
des Vereins
BHUTAN NETZWERK

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen BHUTAN NETZWERK
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Salzburg. Er ist berechtigt, Veranstaltungen und Zusammenkünfte in ganz Österreich abzuhalten.

§ 2

Tätigkeit und Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein ist unpolitisch.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung, Vermittlung, Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen, Programmen und Veranstaltungen, die den Wissenstransfer und den Kulturaustausch, sowie die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Europa, insbesondere Österreich, und der Region Südost-Asien, insbesondere Bhutan, ermöglichen. Diesem Ziel wird u.a. auf folgende Wege versucht näherzukommen:
 - 2.1 Durch Herstellung und Pflege von Kontakten zu natürlichen und juristischen Personen in den betroffenen Staaten.
 - 2.2 Durch Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben sowie des Wertes jeder für die Allgemeinheit nützlichen Tätigkeit.
 - 2.3 Durch Förderung verantwortungsbewusster privater, wissenschaftlicher und öffentlicher Projekte, die dem Vereinszweck entsprechen.

- 2.4. Durch Pflege des guten Willens zur Verständigung und zum Frieden unter den Völkern unter besonderer Berücksichtigung der UN Millenium Development Goals.
- 2.5. Durch Abhaltungen von Veranstaltungen aller Art, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- 2.6. Durch Publikationen aller Art, in gedruckter und elektronischer Form.
- 2.7. Durch Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen von Vereinsveranstaltungen und Dokumentationen der Vereinstätigkeit.

§ 3

Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Förderung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder und Förderer
2. Freiwillige Spenden und Förderungen von privaten und juristischen Personen
3. Sammlungen, Schenkungen sowie Subventionen und Förderungen
4. Erträge aus eigenen Veranstaltungen und der Verwertung von eigenen Publikationen
5. Kooperationen und Wirtschaftspartnerschaften (Sponsoren)
6. Geld- und Sachspenden und Projektponsorbeiträge

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Es können alle physischen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.

1. Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die von der Generalversammlung als ordentliche Mitglieder einstimmig aufgenommen werden. Jene drei Gründungsmitglieder (laut Vereinsmeldung) haben jedenfalls das Recht ordentliche Mitglieder zu sein. Sie bilden den Vorstand, die weiteren ordentliche Mitglieder die Generalversammlung.
2. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, welche die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zahlen und denen hierfür die außerordentliche Mitgliedschaft vom Vorstand zuerkannt wird.
3. Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die zumindest einmal jährlich einen vom Vorstand festgesetzten Fördererbeitrag leisten. Dieser Beitrag kann auch in Form einer unentgeltlichen Leistung im gleichen Wert zur Unterstützung des Vereins eingebracht werden. Der Wert der unentgeltlichen Leistung wird vom Vorstand bewertet.
4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft für Verdienste um den Verein von der Generalversammlung zugesprochen wird.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.
2. Aufnahmeansuchen können ohne Angabe von Gründung abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstands bzw. der Generalversammlung ist endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis 30.09. des laufenden Vereinsjahres für das folgende Vereinsjahr, erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu unterstützen, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Beschlüssen der jeweiligen Organe nachzukommen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereines zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, außer der Generalversammlung. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu unterstützen, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Beschlüssen der jeweiligen Organe nachzukommen. Sie haben kein aktives Wahlrecht.

3. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keine Mitgliedsbeiträge.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht
4. die Rechnungsprüfer

§ 10

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme
3. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Vorsitzenden der Generalversammlung einzuberufen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder geladen sind und zumindest die Hälfte dieser Mitglieder zum angegebenen Zeitpunkt erschienen sind. Ferner kann die Generalversammlung Entscheidungen jeglicher Art im schriftlichen Umlaufweg (Umlaufbeschluss) beschließen. Sollte eine Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine neue Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung ist, falls in den Vereinsstatuten nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Bevollmächtigungen zur Stimmausübung von ordentlichen Mitgliedern sind zulässig. Die Bevollmächtigung muss vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Als Bevollmächtigter kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins beauftragt werden.
8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident. Eine Vertretungsfolge regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Budgets;
2. Bestellung auf vier Jahre oder Enthebung der Mitglieder des Vorstands
3. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestellung und Enthebung der beiden Rechnungsprüfer auf vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig
5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
6. Entlastung der Vereinsorgane;
7. Abänderung der Vereinstatuten mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen
8. Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
11. Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung enthält nähere Bestimmungen über die innere Arbeitsweise der Organe des Vereins
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Kassier, Schriftführer und bis zu zwei Vizepräsidenten.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht nur aus ordentlichen Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen zu sein haben. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von dem Präsidenten, bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 9).
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Die Geschäftsordnung enthält nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstands

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, dessen Funktionsperiode die Dauer der Vorstandsperiode beträgt.
8. Vom Vorstand kann ein oder mehrere Projektleiter zur Umsetzung und Durchführung einzelner Projekte bestellt werden, deren Funktionsperiode die Dauer der Projektabwicklung beträgt-
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
10. Abschluss und Lösung von Dienst- und Werkverträgen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsident oder seine/Stellvertreter.

§ 15

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße

Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur einem ähnlichen gemeinnützigen Verein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zufallen. Das Vorschlagsrecht für einen solchen Verein liegt beim Präsidium.

§ 17

Abstimmung

Über alle Angelegenheiten des Vereins wird offen abgestimmt; ausgenommen die Wahl der Vorstandsmitglieder, die dann in geheimer Abstimmung erfolgt, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

Bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des mitstimmenden Vorsitzenden.

§ 18

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am darauffolgenden 31. Dezember und entspricht somit dem Kalenderjahr.

§ 19

Änderung der Statuten

Änderung der Statuten kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich anzuführen und der Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderung der zu ändernden Bestimmungen anzuführen.

§ 20

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Anmerkung: Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und männliche Form gleichermaßen. Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt ihre Durchsetzung in der Gesellschaft.

Salzburg, am 30.12.2013